

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 32 1071/1-II/7/88 (25)

Ministerratsvortrag betr.

Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betr.  
 die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen  
 geändert und das BGBI. Nr. 129/1954 auf-  
 gehoben wird  
 zu Zl. 70.970/11-VII/10/88, vom  
 20. April 1988

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

1816

Sachbearbeiter:

Rat Dr. Raffetseder

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	59 GE 987
Datum: 31. MAI 1988	
Verteilt: 1. Juni 1988 <i>Reichenbacher</i>	

*Dr. Reichenbacher*

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beehtet sich das BMF, im Nachhange zu seiner bereits mit Note vom 6. November 1987, Z. 32 1071/1-II/7/87, zur ursprünglichen Entwurfssfassung (August 1987) abgegebenen Äußerung, seine Stellungnahme zu dem vom BKA-Gesundheit inzwischen mit Note vom 20. April 1988, GZ. 70.970/11-VII/10/88 überarbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierseuchengesetz geändert wird (Tierseuchengesetznovelle 1988), in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen 25 Kopien

25. Mai 1988

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Kotzaurek

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:*Klaus*

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 32 1071/1-II/7/88  
 Ministerratsvortrag betr. Bundesgesetz,  
 mit dem das Gesetz betr. die Abwehr und  
**Tilgung** von Tierseuchen geändert und das  
 BGBI.Nr. 129/1954 aufgehoben wird

Himmelpfortgasse 4 - 8  
 Postfach 2  
 A-1015 Wien  
 Telefon 51 433 / DW  
 1816

Sachbearbeiter:  
 Rat Dr. Gotthalseder

An das  
 Bundeskanzleramt  
 Sektion VII

W i e n

Das BMF beeckt sich mit Bezug auf die do. Note vom 20. April 1988,  
 GZ. 70.970/11-VII/10/88, mitzuteilen, daß gegen die Novellierung des Tier-  
 seuchengesetzes in beabsichtigter Form kein Einwand besteht.

Im Sinne einer optimalen Harmonisierung unterbreitet das BMF jedoch  
 ergänzend folgende Textierungsanregungen:

Zu Z. 2:

Durch die Zollgesetznovelle BGBI.Nr. 663/1987 wurde unter anderem der  
 Begriff "Verfügungsberechtigter" durch den Begriff "Anmelder" ersetzt. Es wird  
 daher angeregt, in den §§ 4a Abs. 4 und 4b Abs. 2 und Abs. 4 die Begriffe  
 "Verfügungsberechtigter" jeweils durch "Anmelder" zu ersetzen. Die Zitierung  
 des Zollgesetzes 1955 im § 4a Abs. 4 sollte im Hinblick auf eine beabsichtigte  
 Wiederverlautbarung des Zollgesetzes als Zollgesetz 1988 entfallen. Die Ein-  
 leitung des § 4a Abs. 4 wäre wie folgt zu fassen:

"(4) Der Anmelder im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften ist  
 verpflichtet, ..."

Im § 4a Abs. 4 scheint es überdies erforderlich, die Textstelle  
 "Nämllichkeit der Sendung" zu präzisieren und wie folgt zu fassen:

"... der Nämllichkeit in Bezug auf die Angaben im begleitenden Zeugnis und  
 ..."'

-2-

Zu Z. 6:

Die im § 12 Abs. 4 festgelegte Mitwirkung der Zollämter sollte auch im § 79 zum Ausdruck gebracht werden, wobei für § 12 Abs. 4, 2. Zeile, folgender Wortlaut empfohlen wird:

"39 des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl.Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung), sowie von Erregern".

Abschließend wird zur Klarstellung noch bemerkt, daß im Hinblick auf die vorliegende Fassung des § 79 davon ausgegangen wird, daß die Zollämter an der Vollziehung des § 11a nicht mitzuwirken haben.

25. Mai 1988

Für den Bundesminister:

i.V.Dr. Kotzaurek

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Kraus*